



Schutzkonzept Fuxägufer
Corona «COVID-19»
mit Massnahmen zum Schutz der Gäste und Mitarbeiter

Stand: 02.11.2020

Ersteller: Fuxägufer

Verteiler: Kommuniziert an Mitarbeiter und Gäste

Inhaltsverzeichnis

- 1. Grundlagen des Konzeptes - 2 -
- 2. Massnahmen Mitarbeiter - 3 -
- 3. Massnahmen Gäste - 3 -
 - 3.2. Handhygiene - 4 -
 - 3.3. Gästegruppen und Erhebung von Kontaktdaten..... - 4 -
 - 3.4. Distanz halten - 5 -
 - 3.5. Bezahlung - 5 -
 - 3.6. Reinigung..... - 5 -
 - 3.7. Gäste-Information - 6 -
- 4. Massnahmen der Betriebsführung..... - 6 -



I. GRUNDLAGEN DES KONZEPTEES

Für den Betrieb des FUXÄGUFER ist ein betriebspezifisches Schutzkonzept Corona «COVID-19» zur Planung und Umsetzung der Schutzmassnahmen für Gäste, Mitarbeiter und Dritte erstellt worden. Im Vordergrund des Konzeptes steht der Winterbetrieb der Saison 2020/21.

Das Schutzkonzept basiert auf einer Vorlage der Davos Klosters Bergbahnen AG, die als Eigentümer der Gebäude sowie Vertragspartner die Umsetzung eines individuellen Schutzkonzeptes pro Betrieb voraussetzen. Die Vorlage wurde in Anlehnung an das Schutzkonzept der Davos Klosters Bergbahnen und den aktuellen Vorgaben für das Gastgewerbe unter COVID-19 von Gastro Suisse erstellt.

Die Schutzmassnahmen werden solange umgesetzt, wie der Bundesrat und das BAG sie für die Betriebe in der Schweiz und im Kanton Graubünden erlassen hat und aufrechterhält.

Die nachfolgenden Ausführungen erläutern die betrieblich umgesetzten Schutzmassnahmen gegenüber Gästen und Mitarbeitern. Im Falle von Änderungen in den behördlichen Vorgaben und Anordnungen wird das Schutzkonzept stetig vom Pächter eigenständig angepasst.

COVID-19 GRUNDSÄTZE:

1. Die vom Bundesrat, dem BAG und dem Kanton Graubünden angeordneten Massnahmen gelten übergeordnet, für Gäste und Mitarbeiter.
2. Das Schutzkonzept setzt auf die Eigenverantwortung und den Respekt der Gäste.
Die Sensibilität für die Virenthematik, Solidarität untereinander und Eigenverantwortung der Gäste sowie der Mitarbeiter wird überall vorausgesetzt und kann durch keine anderen Massnahmen des Fuxägufers ersetzt werden.
3. Das Schutzkonzept lehnt sich an die grundsätzlichen Vorgaben des [Schutzkonzeptes für das Gastgewerbe von Gastro Suisse](#) an (veröffentlicht in Zusammenarbeit mit BLV, BAG und SECO am 22. Juni 2020), sowie den kantonalen Vorgaben veröffentlicht am 16. Oktober 2020.
4. Für alle Gastronomiebetriebe gilt bis auf weiteres mindestens aber bis zum 15. Dezember 2020 eine Sitzpflicht für Gäste. Ausserdem gilt die Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen, so lange die Gäste nicht an dem Ihnen zugewiesenen Platz sitzen.
Zusätzlich empfehlen wir Mitarbeitern und Gästen das Tragen einer Schutzmaske auch im Aussenbereich, wenn der Mindestabstand von 1.5 Meter nicht eingehalten werden kann.
5. Haftungsausschluss: Der Fuxägufers verpflichtet sich, die in diesem Konzept aufgeführten Massnahmen auszuführen. Die Eigenverantwortung der Gäste und Mitarbeiter wird vorausgesetzt. Es wird jegliche Haftung ausgeschlossen.



I. MASSNAHMEN MITARBEITER

Im Betrieb werden die Schutzmassnahmen gemäss Vorgaben des BAG und Gastro Suisse umgesetzt. Es gelten die folgenden Grundregeln:

1. Der Betrieb informiert die Arbeitnehmenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Betrieb. Dies beinhaltet insbesondere auch die Information besonders gefährdeter Arbeitnehmender. Die Mitarbeiter werden regelmässig über den sicheren Umgang mit Gästen und den Hygienemasken geschult, sodass die Materialien richtig verwendet und entsorgt werden.
2. Alle Personen im Betrieb waschen sich regelmässig die Hände und tragen zwingend einen Mund-Nasenschutz.
3. Oberflächen werden bedarfsgerecht und regelmässig gereinigt.
4. Vor dem Eindecken der Tische, dem Anfassen von sauberem Geschirr und dem Servietten falten sowie Besteck polieren, werden die Hände mit Wasser und Seife gewaschen oder desinfiziert.
5. Die Kontaktdaten der anwesenden Personen werden pro 4er Tisch erhoben.
6. Arbeitskleider werden regelmässig gewechselt und gewaschen. Arbeitskleidung wird untereinander nicht geteilt.
7. Die Schutzmassnahmen (insbesondere der Mindestabstand von 1.5 Metern oder das Maskentragen) gelten auch bei der Warenanlieferung und –abfuhr.
8. Kranke im Betrieb werden nach Hause geschickt und sind verpflichtet, eine mögliche Isolation gemäss BAG-Vorgaben zu befolgen. Bei einem positiven Befund ist der Arbeitgeber umgehend zu informieren und der oder die MitarbeiterIn hat sich in Quarantäne zu begeben. Da die Mitarbeiter im Fuxägufer während dem Arbeiten eine Maske tragen, brauchen die anderen MitarbeiterInnen nicht in Quarantäne.
9. Spezifische Aspekte der täglichen Arbeit werden anhand der neuen Schutzregeln und Abstandsregulierungen angepasst, um den Schutz der Mitarbeiter und Gäste zu gewährleisten.
10. Die Mitarbeitenden und andere in den Betrieb involvierte Personen wie Lieferanten werden über die Vorgaben und Massnahmen des Betriebes informiert und die Mitarbeitenden über die Umsetzung der Massnahmen instruiert.
11. Die Vorgaben werden von der Betriebsführung vorbildlich umgesetzt und die Schutzmassnahmen an neue Regulierungen angepasst.

MASSNAHMEN GÄSTE

Die Gesundheit der Gäste sowie Mitarbeitenden steht für den Fuxägufer an oberster Stelle. Die nachgeführten Massnahmen dienen dem Schutz der Gäste.

I.1. Allgemeines

- «Social distancing» wird generell immer umgesetzt und empfohlen.
- Schilder mit den Piktogrammen des BAG informieren die Gäste über die Verhaltensweisen.
- Die Gäste werden aufgefordert, vorab zu reservieren. Wenn möglich online oder telefonisch.
- Alle Mitarbeitende tragen eine Hygienemaske.



- In allen Restaurants und Bars gilt eine Sitz- und Maskenpflicht für Gäste. Entsprechend tragen die Gäste eine Maske beim Eintreten des Restaurants bis zum Sitzplatz, beim Bewegen während dem Aufenthalt im Raum und beim Verlassen. Die Gäste können die Maske während dem Sitzen abnehmen. Deshalb wird der Mindestabstand von 1.5 Meter zwischen den Gästegruppen verpflichtend eingehalten. Dies wird im Fuxägufer durch spezielle angefertigte Schutzwände ermöglicht.
- Durch die Einhaltung der Abstände sowie den speziell hergestellten Trennwände und durch die vorgegebene Sitzpflicht, ist die Einrichtung von Sektoren im Fuxägufer nicht notwendig.

1.2. Handhygiene

- Alle Personen im Betrieb waschen sich regelmässig die Hände.
- Die Gäste haben die Möglichkeit sich bei Betreten des Betriebs mit einem Händedesinfektionsmittel die Hände zu desinfizieren.
- In Toiletten stehen ausreichend Desinfektionsmittel und Seifenspender zur Verfügung. Es werden Einweg-Papiertücher oder Handtrockner verwendet.

1.3. Gästegruppen und Erhebung von Kontaktdaten

Generelle Regulierungen:

- Die Kontaktdaten einer Person pro 4er Tisch muss erfasst werden.
- Die Erfassung der Kontaktdaten erfolgt über Plattform www.tastier.ch
- Der Betreiber informiert die Gäste mündlich über folgende Punkte:
 1. Dass das Tragen einer Schutzmaske stehend Pflicht ist und die Maske nur beim Sitzen am Tisch abgenommen werden darf.
 2. Dass der Gast von der zuständigen kantonalen Stelle kontaktiert wird und ggf. eine Quarantäne angeordnet werden kann, wenn es Kontakte mit an Covid-19 erkrankten Personen gab.
- Es werden folgende Daten vom Betrieb erhoben:
 1. Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer und Tischnummer

Regulierungen pro Bereich:

- Sitzend: Es gilt eine Sitzpflicht. Wenn die Gäste sich an den Tischen befinden, kann die Schutzmaske abgenommen werden.
- Stehend: Eine stehende Konsumation ist nicht erlaubt.



Datenschutz:

- Die Daten dienen nur der Sicherstellung der Schutzmassnahmen und werden zwecks Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen der zuständigen kantonalen Stelle auf deren Anfrage hin weitergeleitet. Die Sicherheit der Daten ist gewährleistet und sie werden für keine anderen Zwecke verwendet.
- Die erhobenen Kontaktdaten werden bis max 14 Tage nach dem Besuch des Betriebs aufbewahrt und anschliessend sofort vernichtet.

I.4. Distanz halten

Generelle Regulierungen:

- Auf Händeschütteln, Umarmungen etc. wird strikt verzichtet.
- In Wartebereichen herrscht eine Maskentragpflicht.
- Trotz Distanz ist das Tragen einer Schutzmaske stehend Pflicht.

Distanz zwischen einer und mehrerer Gästegruppen:

- Gäste einer Gästegruppe (z.B. eine Familie oder -4 Personen) können den Mundschutz nur abnehmen, wenn diese an einem Tisch sitzen.
- Zwischen den Gästegruppen wird vorne und seitlich («Schulter-zu-Schulter») ein Abstand von 1.5 Metern und nach hinten («Rücken-zu-Rücken») ein 1.5-Meter-Abstand von Tischkante zu Tischkante eingehalten (**Ausnahme: Es wird eine Trennwand zwischen den Gruppen eingesetzt**).
- Überlange Tischen: Hier können mehr als eine Gästegruppe am Tisch platziert werden, wenn der Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen den Gästegruppen eingehalten werden kann. (**Ausnahme: Es wird eine Trennwand zwischen den Gästegruppen eingesetzt**).

I.5. Bezahlung

- Die Möglichkeit für elektronische Zahlungsmittel und kontaktloses Zahlen ist Pflicht.
- Die Tastatur des Zahlterminals wird regelmässig desinfiziert.

I.6. Reinigung

- Alle Kontaktflächen werden regelmässig gereinigt.
- Dispenser mit Desinfektionsmittel werden im Eingangsbereich bereitgestellt und regelmässig nachgefüllt.
- Die Toiletten werden regelmässig gereinigt (inkl. Türgriffe und Lavabos). Auf den Toiletten sind Dispenser mit Desinfektionsmittel und Seife vorhanden, sie werden regelmässig nachgefüllt.



- Es stehen genügend Abfalleimer bereit und diese werden regelmässig geleert.
- Den Gästen wird die Möglichkeit geboten, das Menü online einzusehen. Die digitale Speisekarte steht auf der Plattform www.tastier.com zur Verfügung.
- **Das Besteck wird nach jedem Besuch neu eingedeckt..**

1.7. Gäste-Information

- Die Schutzmassnahmen gemäss BAG hängen im Eingangsbereich aus. Die Gäste werden aktiv auf die Distanzregeln sowie auf die Vermeidung der Durchmischung der Gästegruppen aufmerksam gemacht.
- Gäste werden beim Empfang oder am Eingang mündlich darum gebeten, bei Krankheitssymptomen, die auf eine Atemwegserkrankung hindeuten, auf einen Besuch zu verzichten.
- Die Gäste werden über das Erfassen der Gästedaten mündlich informiert.
- Das Schutzkonzept des Fuxägufer wird aktiv über die Kommunikationskanäle wie Social Media an die Gäste kommuniziert.

2. MASSNAHMEN DER BETRIEBSFÜHRUNG

- Die Betriebsführung stellt Hygieneartikel wie Seife, Desinfektionsmittel, Einweghandtücher und Reinigungsmittel in genügender Menge zur Verfügung. Der Bestand wird regelmässig geprüft und nachgefüllt. Bei Bedarf werden Hygienemasken, Gesichtsvisiere und Handschuhe eingesetzt.
- Die Kontaktperson Arbeitssicherheit (Sicherheitsbeauftragte des Betriebs) überprüft die Umsetzung der Massnahmen regelmässig.
- Die Betriebsführung stellt sicher, dass das Schutzkonzept den zuständigen kantonalen und/oder kommunalen Behörden auf deren erstes Verlangen vorgewiesen werden kann und ihnen den Zutritt zu den Einrichtungen, Betrieben und Veranstaltungen gewährt wird.
- Laufende Anpassung des Schutzkonzeptes an die Richtlinien der kantonalen sowie nationalen Gesundheitsbehörden werden von der Betriebsführung eigenständig und lückenlos umgesetzt.
- **Der Fuxägufer hat neben diversen Trennwänden zusätzlich ein beheizbares Zelt erworben, welches viel Platz bietet. Dadurch wird sichergestellt, dass die Gäste viel Platz haben werden und sich trotz den diversen Einschränkungen mehr als wohl und sicher im Fuxägufer fühlen werden.**

Letzte Anpassung 02.11.2020 / Änderungen vorbehalten